Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte hier.

dkbaktuell 17/2020

- Mitglieder der Konditoreninnungen (mit bekannter E-Mail-Adresse)
- GeschäftsführerInnen der LIV des Deutschen Konditorenbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 14. März 2020 können Sie auf unserer DKB-Corona-Seite tagesaktuelle Informationen verfolgen → **www.konditoren.de/corona/start.html**.

- Heute möchten wir Ihnen auf diesem Wege einen **Wochenrückblick** 19. bis 30. April über die wichtigsten News geben.
- Wir **laden Sie zu einem zweiten Live-Gespräch am 06. Mai 2020 ein**, bei dem Sie alle Informationen und praktische Ausfüllhilfen **zu dem neuen Hygienekonzept** und Arbeitsplatzgestaltung für eine Konditorei bekommen.

Bleiben Sie gesund!

Julia Gustavus und Jörg Becher

#wirkonditorenmeisterndas #kuchenrettetseele #wirbackendas #offenfürdich

Zweites Live-Gespräch: Hygienekonzept und Arbeitsplatzgestaltung für eine Konditorei

Das erste Live-Gespräch zu diesem Thema fand bereits am 29. April statt. Für alle die nicht dabei sein konnten, bieten wir noch ein zweites Live-Gespräch an.

WANN Mittwoch, **06. Mai 2020 von 16.00 Uhr - 17.30 Uhr**.

WAS Fragen, Antworten und Ausfüllhilfen zum Hygienekonzept und Arbeitsplatzgestaltung für eine Konditorei.

WER Dr. Michael Meetz, Geschäftsführer der uve Gesellschaft für Arbeitsschutz mbH. Dr. Micheal Meetz ist schon seit vielen Jahren spezialisiert auf die Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz (Er war auch schon bei unseren Live-Webinaren am 01. und 29. April dabei).

WO Als Webinar. Sie können mit einem PC, Mac, oder Mobilgerät teilnehmen. Wir verwenden demio.com.

ANMELDUNG Melden Sie sich jetzt an* → **Anmeldelink zum DKB-Webinar am 06. Mai 2020**

WIE GEHT ES WEITER Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit Informationen zur Teilnahme am Webinar.

TIPP Drucken Sie zum Live-Gespräch die → **DKB Hygienekonzept und Arbeitsplatzgestaltung - Mustervorlage** aus und beginnen Sie schon während des Webinars mit Ihrem eigenen Konzept.

WO STEHT DAS KONZEPT BEIM DKB → **DKB Sonderseite Corona - Hygienekonzept -**

Wir sehen uns am Mittwoch, den 06. Mai 2020!

* Sollte der Link zur Anmeldung nicht funktionieren, kopieren Sie den folgenden Linktext in Ihren Browser https://my.demio.com/ref/cQSkYi0TnZvpGMLG

Allgemeines

Ergebnisse der dritten ZDH-Umfrage zu den Corona Auswirkungen

Die dritte Befragungswelle der ZDH-Corona-Umfrage fand vom 22. bis zum 24. April 2020 statt. Durch Ihre

Unterstützung ist die Umfrage erneut auf eine große Resonanz gestoßen.Darum möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für Ihre Unterstützung bedanken, ohne die dies nicht möglich gewesen wäre.

Aus der ZDH-Gesamtauswertung haben wir die Umfrageergebnisse der 12 Fragen für das Konditorenhandwerk herausgerechnet und gesondert zusammengestellt.

Die Auswertung für das Konditorenhandwerk finden Sie hier → **Auswertung Konditorenhandwerk** (inkl. der Gesamtauswertung für das Handwerk).

Die Spitzen von CDU, CSU und SPD haben am 22. April weitere Fördermaßnahmen beschlossen

Das sind die Beschlüsse:

Kurzarbeitergeld Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Hinweis Die bisherige Beschränkung dieser Regelung auf sogenannte systemrelevante Berufe entfällt: Ihre Beschäftigten in Kurzarbeit könn(t)en jetzt in jeder Branche arbeiten und bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen, ohne dass das Kug gekürzt wird. Umgekehrt könn(t)en KurzarbeiterInnen aus anderen Unternehmen in Ihrem Betrieb unter den gleichen Hinzuverdienstmöglichkeiten arbeiten (war im Konditorenhandwerk - sytemrelevanter Beruf - schon vorher möglich). Bei Bedarf sollten Sie mit Ihrem Steuerberater die neue Regelung besprechen.

Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.

Wirtschaftshilfen Erwartete Verluste dürfen von den Firmen mit bereits für 2019 geleisteten Steuer-Vorauszahlungen verrechnet werden (Verlustverrechnung).

Gastronomie Die **Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie** wird **ab dem 1. Juli** befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den **ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent** gesenkt.

Arbeitslosengeld Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I soll verlängert werden - und zwar um drei Monate und für diejenigen, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

Digitales Lernen Der Bund will zur besseren technischen Ausstattung von Schülern 500 Millionen Euro für den Unterricht am heimischen Computer zur Verfügung stellen. Bedürftige Schüler sollen dadurch einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung von entsprechenden Geräten erhalten. Darüber hinaus solle die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist.

Durch die Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.

Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten einigten sich am 30. April auf weitere Lockerungen

Die wichtigsten Neuerungen

- Spielplätze sollen unter Auflagen wieder geöffnet werden, um Familien neben Grünanlagen und Parks zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten zu bieten.
- Gottesdienste und Gebetsveranstaltungen werden wieder zugelassen. Auch besondere religiöse Feste wie Taufen, Beschneidungen oder Hochzeiten sowie Trauergottesdienste sollen in kleinem Kreis wieder möglich sein. Wichtig ist, dass Abstandsregelungen eingehalten werden, die Teilnehmerzahl begrenzt wird und Hygieneregeln eingehalten werden. Das betrifft z. B. das Markieren von Sitzmöglichkeiten und Abständen, die Nutzung unterschiedlicher Ein- und Ausgänge, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und das Bereitstellen von Desinfektionsmittel.
- Museen, Gedenkstätten und Zoos sollen wieder geöffnet werden. Voraussetzung ist besonders bei kleinen und historischen Gebäuden, dass die Auflagen zur Hygiene sowie die Einhaltung des nötigen Mindestabstands eingehalten werden. Dazu gehören die Vermeidung von Warteschlangen und die Steuerung des Zutritts. Zudem soll kurzfristig ein Förderprogramm in Höhe von zunächst 10 Millionen Euro für coronabedingte Umbaumaßnahmen aufgelegt werden.
- In den Kliniken sollen nicht mehr so viele Intensivbetten für schwere Corona-Fälle freigehalten werden. Ein Teil der intensivmedizinischen Kapazitäten soll wieder für planbare Operationen zu nutzen sein.
- Großveranstaltungen wie z.B. Volksfeste, größere Konzerte oder Schützenfeste sind derzeit untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch mindestens bis zum 31. August so bleiben wird.
- Wie es mit Schulen, Kitas und dem Vereinssport weitergeht, wollen Bund und Länder erst am 6. Mai

entscheiden. Noch sei es zu früh, um zu beurteilen, ob sich die seit dem 20. April umgesetzten Öffnungsmaßnahmen verstärkend auf das Infektionsgeschehen ausgewirkt hätten.

- Auch andere Branchen brauchen eine Perspektive. Deshalb wurden die zuständigen Fachministerkonferenzen gebeten, **bis zu den auf den 6. Mai folgenden Beratungen Vorschläge für eine schrittweise Öffnung von Gastronomie-** und Tourismusangeboten und für die weiteren Kultureinrichtungen **vorzubereiten**.

Hilfen zur Liquiditätssicherung in der Corona-Krise

Rückerstattung von Steuervorauszahlungen ab sofort möglich

Unternehmen, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind und in diesem Jahr auf Grund der Corona-Krise mit einem Verlust rechnen, erhalten eine weitere Liquiditätshilfe:

Unternehmen können sich die Steuervorauszahlungen für die Jahre 2019 und 2020 von ihrem Finanzamt zurückerstatten lassen, sofern sie für 2020 mit einem Verlust rechnen.

Betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, können ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge (Einkommen- und Körperschaftsteuer inklusive Zuschlagsteuern) bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.

Der Antrag ist bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen im pauschalierten Verfahren kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.

Wer hilft weiter? Der Steuerberater

Fristverlängerung Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen

Die Finanzverwaltung gewährt aufgrund der Corona-Krise auf Antrag eine Fristverlängerung für die Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von längstens zwei Monaten.

Die Fristverlängerung kann von Unternehmen beantragt werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

Wer hilft weiter? Der Steuerberater

Rentenversicherung hilft Selbständigen in der Corona-Krise

Selbständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können auf Antrag ihre Beitragszahlung bis 31. Oktober 2020 aussetzen.

Dies gilt auch für Beiträge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden.

Betroffene können sich unter Hinweis auf die Corona-Pandemie formlos an ihren Rentenversicherungsträger wenden und eine Aussetzung der laufenden Beitragszahlung beantragen.

Die Rentenversicherung wird zu einem späteren Zeitpunkt eine rückwirkende Überprüfung des Versicherungsverhältnisses vornehmen und die Höhe der Beiträge den tatsächlichen Verhältnissen anpassen. Der Zeitpunkt der Überprüfung wird den Betroffenen vorab mitgeteilt. → **Deutsche Rentenversicherung**.

KURZARBEITERGELD Neue App zum einfachen Versenden der Unterlagen

Mit einer neuen Smartphone-App **Kurzarbeit: Dokumente einfach versenden** für Android → **Google Play** und iOS → **Apple Store** können nach der grundsätzlichen Bewilligung von Kurzarbeitergeld die Dokumente für Antrag und Abrechnung nun auch einfach per Smartphone-App an die Agentur für Arbeit geschickt werden.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Einfaches Erfassen der Angaben zu Ihrem Unternehmen - ohne vorherige Anmeldung
- Scannen der notwendigen Dokumente per Handy, zum Beispiel mit der Handy-Kamera
- Aufbereitung und Komprimierung der Dokumente durch die App
- Hochladen und Versenden der Dokumente per E-Mail direkt an Ihre zuständige Agentur für Arbeit
- Mit dieser App möchten wir Sie während der Corona-Pandemie zusätzlich unterstützen.

Benötigt werden die Kug-Nummer mit Ableitungsnummer (beides zu finden auf der Bewilligung) und die Betriebsnummer. Sind diese Informationen erfasst, können Dokumente in die App hochgeladen (auch per Foto)

und an die Agentur für Arbeit geschickt werden.

Hinweis zu aktuellen Meldungen "Kurzarbeitergeld auf bis zu 21 Monate verlängert"

In der letzten Woche ging es durch die Presse, dass das Kurzarbeitergeld verlängert wurde.

Die von der Bundesregierung am 16. April 2020 ausgeweitete Verlängerung des KUG gilt nur für ArbeitnehmerInnen, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist.

Fazit Die Verlängerung auf bis zu 21 Monate ist "nur" für Betriebe interessant, die bereits für 2019 Kug beantragt haben.

Bundesregierung will Privatversicherten in Not vereinfachte Rückkehr aus Basistarif erlauben

Geplant ist allerdings nicht die Öffnung der Standardtarife, sondern ein Rückkehrrecht aus den Basistarifen. Sollten Versicherte aufgrund finanzieller Engpässe in den Basistarif wechseln müssen, sollen sie das Recht bekommen, zu einem späteren Zeitpunkt ohne Nachteile in den normalen Tarif zurückkehren zu können.

Einschätzung Mit niedrigeren Beitragszahlungen werden auch Leistungen gekürzt. Hier sollte im Einzelfall abgewägt werden, ob insbesondere mit Blick auf die gesundheitlichen Risiken der Corona-Pandemie die Corona-Angebote von Versicherungen eine Alternative gegenüber dem Basistarif sein könnten:

- zinslose Beitragsstundung
- zeitweiliger Umstieg in einen günstigen, aber leistungsschwächeren Tarif an. Später kann ohne Risikoprüfung in den angestammten Tarif zurückgekehrt werden.

Insolvenzantragspflicht wird ausgesetzt: Wichtiger Hinweis

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten gibt in Bedrängnis geratenen Unternehmen die nötige Luft, um staatliche Hilfen zu beantragen und Sanierungsbemühungen voranzutreiben **→ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**.

Mit der neuen befristeten Regelung "Aussetzung der Insolvenzantragspflicht" sollte sehr sorgfältig umgegangen werden. Die Voraussetzungen der Aussetzung sind stets im Blick zu behalten.

Es muß auch weiterhin das Geschäftskonzept und der Businessplan einer kritischen Analyse unterzogen werden. Nicht in jedem Fall rechtfertigt die Aufnahme neuer Darlehen eine positive Fortbestehungsprognose, da sie aus den zukünftigen Erträgen zurückgezahlt werden müssen.

Empfehlung Sollte sich Ihre GmbH/Ihr Betrieb in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden, gehen Sie auf Nummer Sicher und besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater/Fachanwalt das Thema "Aussetzung der Insolvenzantragspflicht" (Stichwort COVInsAG).

In Abstimmung mit dem ZDH hat das Ludwig-Fröhler-Institut München (DHI) zusammen mit der Kanzlei "Reimer Rechtsanwälte" am 24. April ein Webinar durchgeführt. Die Unterlagen und die Webinaraufzeichnung finden Sie hier **→ Webinar: „Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht infolge der Corona-Krise“** (im Video geht es ab der 39. Minute um die Insolvenzantragspflicht).

Wertschätzung in der Corona-Krise: Auch Minijobber können steuerfreie Bonuszahlungen erhalten

Arbeitgeber können ihren Minijobbern zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Bonuszahlungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Bonuszahlung zusätzlich zum Verdienst gezahlt wird und nicht etwa zum Ausbezahlen von Überstunden genutzt wird. Die steuerfreien Sonderzahlungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Die steuerfreien Leistungen müssen vom Arbeitgeber in den Entgeltunterlagen dokumentiert werden, damit sie später bei Betriebsprüfungen auch nachvollzogen werden können.

Wer hilft weiter? Infos gibt es bei Ihrem Steuerberater und bei der **→ Minijob-Zentrale**.

Hygiene und Arbeitsschutz

Vier Fragen und Antworten zu Mundschutzmasken

Warum müssen in einigen Bundesländern/Städten Beschäftige einen Mundschutz tragen, obwohl die Abstandregel eingehalten wird bzw. eine Abtrennung vorhanden ist? Es sind zwei Bereiche zu beachten: Der Arbeitsschutz der Beschäftigten und der Infektionsschutz der Bürger. Deshalb

können Länderrechtsverordnungen vorschreiben, dass das Verkaufspersonal eine Maske tragen muss, obwohl nach dem neuen BMAS-Arbeitschutzstandard bundeseinheitlich keine Mundschutzpflicht bestehen würde.

BMAS-Arbeitschutzstandard siehe **→ DKB Hygienekonzept und Arbeitsplatzgestaltung für eine Konditorei**.

Mundschutzmasken auf Wochenmärkten für MitarbeiterInnen? Wird der Mindestabstand von 1,50 Metern zu Beschäftigten und zu Kunden sichergestellt bzw. ist eine ausreichend dimensionierte Abtrennung (z.B. Plexiglasscheiben) vorhanden, dann muss nach dem neuen BMAS-Arbeitsschutzstandard keine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestelt werden.

(Bitte Länderverordnungen beachten, da sie vom BMAS-Arbeitsschutzstandard abweichende Regelungen beinhalten können.)

Mundschutzmasken auf Wochenmärkten für Kunden? Die Tragepflicht von Mundschutzmasken auf Wochenmärkten ist länderspezifisch geregelt. Eine bundesweit gültige Aussage ist deshalb nicht möglich.

Können Face-Shields* im Verkauf oder Backstube als geeigneter Mundschutz getragen werden? Ob diese Kunststoffschilder eine im neuen BMAS-Arbeitsschutzstandard geforderte Mund-Nasen-Bedeckung ersetzen können, wird derzeit von der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung geprüft.

Bis zu einer verbindlichen Aussage durch die DGUV ist das Tragen einer "textilen" Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des neuen BMAS-Arbeitschutzstandards zu empfehlen. Hinweis für Rheinland-Pfalz: Face-Shields/Gesichtsvisiere können als Mund-Nasen-Bedeckung im Verkauf getragen werden **→ Auslegungshilfe zum Thema Mund-Nasen-Bedeckung**.

* Bei Face-Shields handelt es sich um durchsichtige, gebogene Kunststoff-Schilder, die an der Stirn befestigt werden und so eine Barriere bilden.

Besteht die Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2?

Kann das neuartige Coronavirus über Lebensmittel und Gegenstände übertragen werden? Aktuelle Antworten des Bundesamt für Risikobewertung zu den Bereichen:

Lebensmittel, Gegenstände und Waren, Behelfsmasken, Oberflächen, Geschirr und Besteck, Spülen mit der Hand / Geschirrspülmaschine, Tiefkühlkost, Tiere und noch mehr....

Empfehlung Lohnt sich auf jeden Fall (wieder) einmal durchzuscrollen **→ Bundesinstitut für Risikobewertung**.

Telefon-Krankschreibung bis zu 14 Kalendertagen weiter möglich

Bis zu 7 Tage im ersten Schritt Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen kann auch nach telefonischer Befundaufnahme erfolgen.

Bis zu 7 weitere Tage im zweiten Schritt Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Befundaufnahme einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden.

Die Telefon-Krankschreibung gilt bis zum 18. Mai 2020.

Auszubildende aktiv suchen

Azubis gesucht?

Berater/-innen der *Passgenauen Besetzung* helfen Ihnen, neue Talente zu finden!

Profitieren Sie von der kostenfreien Beratung durch die BeraterInnen der *Passgenauen Besetzung*:

- Gemeinsam mit Ihnen erarbeiten die Berater/-innen ein Profil Ihrer Ausbildungsstelle sowie ein AzubiAnforderungsprofil.
- Die Berater/-innen übernehmen die Bewerbersuche und treffen für Sie eine Vorauswahl.
- Sie erhalten gezielte Vorschläge von geeigneten Bewerbern/-innen.
- Die Berater/-innen informieren Sie rund um das Thema „Berufsausbildung“ und über weitere Unterstützungs-möglichkeiten.
- Die Berater/-innen unterstützen Sie bei Formalitäten u. a. zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages.

Wer ist Ansprechpartner? Berater in den Handwerkskammern: **→ Liste der BeraterInnen Passgenaue Besetzung**.

Wirken Sie dem Fachkräftemangel aktiv entgegen und sichern Sie sich Ihre Fachkräfte.

(Quelle: → **BMWI-Fördermaßnahme Passgenaue Besetzung**)

Azubi-Recruiting in Zeiten von Corona

Die durch das Virus verursachte Krise sorgt für einschneidende Veränderungen - für Unternehmen, aber auch für angehende Auszubildende. Die Frage, ob sie in Zeiten der Krise gebraucht werden, beschäftigt junge Talente - aber auch, ob Bewerbungsprozesse zurzeit durchführbar sind und eine Bewerbung überhaupt sinnvoll ist. Unternehmen müssen sich nun der Herausforderung stellen, in überaus schwierigen Zeiten, Fachkräfte zu finden und zu binden. Klar ist: Wenn Ausbildungsmessen ausfallen, wenn Schulbesuche und Tage der offenen Tür keine Option sind, wenn sogar Vorstellungsgespräche entfallen müssen - dann sind digitale Wege zur Gewinnung von Azubis unverzichtbar.

Diese fünf Tipps für einen digitalen Recruiting-Prozess helfen Ihnen dabei: → **Azubi-Recruiting in Zeiten von Corona**.

(Quelle: www.ausbildung.de - TERRITORY EMBRACE GmbH, 44787 Bochum)

Und dann war da auch ...

Webinar: Als UnternehmerIn auf sicherem Kurs

WARUM Die Corona-Krise ist eine Belastung in vielen Aspekten, aber es ergeben sich auch viele neue Dinge und in mancherlei Beziehung ist es vielleicht auch die Chance für Neues. Neben dem täglichen Kampf um das Geschäft und die Verkäufe, tut es sicher auch einmal gut, sich neue Impulse zu holen und sich einmal mit anderen Themen zu beschäftigen.

Gerade in unsicheren Zeiten ist Stabilität, eine klare Orientierung und fokussierte Ausrichtung wichtig. Besonders auch, wenn man Mitarbeitern führt. Ein Basis hierfür können die eigenen Werte sein. Sie sind wertvolle Kraftquelle und Ressource und sind eine gute Grundlage für die Unternehmensentwicklung.

WAS In diesem Online-Seminar geht es um SIe und das, was Ihnen wesentlich ist: Ihre Werte.

WER Gehen Sie mit Meike Schneider (Unternehmer-Coach) und Corinna Maag (Expertin für Krisenbewältigung) auf Entdeckungsreise und kommen Sie Ihren Werten auf die Spur.

ANMELDUNG Tageskurs am 5. Mai 2020 von 10.00 - 15.00 Uhr (129 EUR netto) → **Anmeldung Tageskurs**.

ANMELDUNG 3 mal 2,5 Stunden am 5./13./19. Mai 2020 von 17.00 - 19:30 Uhr (249 EUR netto) → **Anmeldung 3 mal 2,5 Stunden**.

Resonanz zu gelaufenen Seminaren Christian Rösslein, Stuttgart: „Die Arbeit mit Frau Schneider war eine große Bereicherung. Ich habe mich in Ihrem Seminar einmal mit völlig anderen Themen auseinandergesetzt, die vielleicht auf den ersten Blick nichts mit Konditorei zu tun hatten, aber hinterher zu ganz neuen Ideen der Kundenbindung, des Marketings und der Verkaufsstrategie geführt haben. Ich kann eine Arbeit mit Frau Schneider jedem empfehlen, der neue Impulse möchte."

HANDWERK.DE: Infos für Betriebe

Mit den „Infos für Betriebe" möchte handwerk.de dafür sorgen, dass Sie und Ihr Betrieb direkt und ganz persönlich von der Handwerkskampagne profitieren.

Die 18. Ausgabe der „Infos für Betriebe" steht ganz im Zeichen der Corona-Krise und wie Sie diese Herausforderungen mit hilfreichen Kommunikations-Tools und Tipps leichter meistern können → **www.handwerk.de**.

Erhöhte Bußgelder für Park/Halteverbotsverstöße und Hinweis auf die „coronabedingte" Verlängerung der Ausnahmen von Sonntagsfahrverbot

Zum 28. April 2020 sind u.a. folgende Änderungen der Straßenverkehrsordnung (sowie begleitende Modifikationen der Bußgeldvorschriften) in Kraft getreten:

- Rechtsabbiegende Fahrzeuge über 3,5 Tonnen müssen grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Generelles Halteverbot auf Fahrradschutzstreifen (bislang galt nur Parkverbot).
- Vereinfachungen/Klarstellungen für Lastenfahrräder (neues Sinnbild „Lastenfahrrad" zur Markungen von Parkflächen und Ladezonen).
- Höhere Bußgelder beim Parken/Halten auf Geh- und Radwegen, Schutzstreifen und in „zweiter Reihe" (Die Bußgelder bei Verletzung des neuen Halteverbots auf Radschutzstreifen oder beim Halten in zweiter Reihe

liegen nun z.B. bei 55 Euro. Wenn eine Behinderung oder Gefährdung durch die Kontrollbehörde festgestellt wird, steigen die Bußgelder auf bis zu 70 bzw. 100/110 Euro und wären damit „Punkte“-bewährt.).

- Die Bundesländer haben Lockerungen des Fahrverbotes an Sonn- und Feiertagen vorgenommen, um Versorgungsengpässen infolge der Ausbreitung des Coronavirus vorzubeugen. Diese Sonderregelungen gelten mittlerweile in allen Bundesländern für sämtliche Fahrzeuge unabhängig von den transportierten Gütern. Diese Regelungen wurden verlängert **→ Übersicht des Bundesamtes für den Güterverkehr Pkt. 4**.

foodsupply #brotfrisch – das Bestellsystem für mehr Umsatz über Lieferservice und Filialabholung!

Um Umsatzeinbüße durch Corona aufzufangen, bietet *foodsupply* Unternehmen nun die Möglichkeit, ein individuelles Bestellsystem für deren Endverbraucher, ohne Einrichtungskosten oder Grundgebühr, zu implementieren.

Je nach Präferenz erfolgt die Warenübergabe an den Konsumenten über einen Lieferservice oder die Filialabholung und ermöglicht somit eine digital-gestützte Umsatzgenerierung.

Durch die Online-Zahlung ergeben sich vor allem zwei Sicherheiten für die Unternehmen: Ihre Umsätze sind bei Bestelleingang bereits durch Vorabzahlung gesichert und viel wichtiger, in Zeiten von Corona, der persönliche Kontakt im Zahlungsverkehr ist ausgeschlossen.

Das *foodsupply*-Team bietet allen Neukunden einen schnellen und einfachen Einstieg. Das System ist innerhalb von 48 Stunden einsatzbereit und bedarf keiner zusätzlichen Hardware.

Weitere Informationen erhalten Sie unter **→ www.foodsupply.de**, unter 0541 50797455 oder info@foodsupply.de.

SIGNAL IDUNA Gruppe informiert

Die SIGNAL IDUNA Gruppe stellt in dieser besonderen Zeit seinen Partnern und Kunden vielfältige Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung. Heute werden drei neue Lösungen vorgestellt:

Liquidität sichern mit COMPEON

Über Gemeinschaftsinitiative *Wir sind Konditor* erreichen Sie nun COMPEON – Deutschlands führende Online-Plattform für Unternehmensfinanzierung.

COMPEON ist digitaler Partner der KfW und eröffnet Ihnen die Möglichkeit, Finanzierung und Versicherung aus einer Hand zu erhalten. Die regionale Zielgruppenagentur der SIGNAL IDUNA wird Ihr Lösungsanbieter und Ansprechpartner Nummer 1. Probieren Sie es aus und profitieren Sie von der digitalen Finanzierungsanfrage und einem Netzwerk aus über 250 Banken, Förderbanken und Spezialanbietern.

Auf der gemeinsamen Seite von COMPEON und SIGNAL IDUNA kann eine Finanzierungs-Anfrage zu Fördermittelkrediten gestellt werden: schnell, unbürokratisch und voll digital.

Weitere Informationen finden sie hier **→ www.wir-sind-konditor.de**

Der Firmeneintrag Plus – die Lösung für Ihren Online-Auftritt

Über www.wir-sind-konditor.de erreichen Sie die Mittelstandsplattform „Pylot“. Dort werden Lösungen angeboten, die über das Thema Versicherungen hinausgehen. Einfache und kostengünstige Werkzeuge, um Geschäftsvorgänge zu automatisieren, digitale Grundlagen zu schaffen und die Sichtbarkeit in der digitalen Welt zu erhöhen.

Das Produkt, der Firmeneintrag Plus, adressiert aktuell mehr denn je, die Herausforderung zu mehr Sichtbarkeit und Transparenz Ihrer Angebote, Services und wichtigen Hinweisen, bis hin zu den Öffnungszeiten des Betriebes. So schaffen Betriebe es mit einem Klick, die Bedürfnisse des Endkunden nach immer aktuellen Informationen zum Betrieb auf allen führenden Plattformen, zu befriedigen.

Um Betriebe in dieser Zeit des Aufbruchs zu unterstützen, wird der Firmeneintrag Plus für drei Monate mit 50% Nachlass bereitgestellt. Nach Ende der drei Monate erhöht sich der Preis für Verbands- und Innungsmitglieder auf 14,90 € anstatt 19,90 € pro Monat (Normalpreis für Nicht-Innungsmitglieder).

Bitte geben Sie für den Nachlass diesen Rabattcode ANPACKEN50 bei der Anmeldung an. Weitere Informationen finden Sie hier **→ www.wir-sind-konditor.de**.

Coronavirus und Reiserücktritt: Das Wichtigste in Kürze

Seit das Coronavirus Schlagzeilen macht, sind viele Reisende verunsichert. Wann können sie aufgrund einer

Ansteckung mit COVID-19 von Ihrer Reise zurücktreten? Welche Kosten übernimmt die Versicherung? Und kann ich meine Reise einfach stornieren?

Diese Fragen und viele weitere Hinweise finden Sie auf der SIGNAL IDUNA-Sonderseite im Internet. Zusätzlich erhalten Sie Informationen über Reisen in Risikogebieten und eine Checkliste für Ihre geplante Urlaubsreise.

Weitere Informationen finden Sie hier → **www.signal-iduna.de**.

Bei *dkbaktuell* handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle kann keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie externe Internetlinks übernommen werden. Wir führen ausdrücklich keine Rechts- oder Steuerberatung durch. *dkbaktuell* kann eine anwaltliche oder steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Fragen Sie im Zweifelsfall immer Ihren Steuerberater und/oder Anwalt.

Jörg Becher
Betriebsberater

Deutscher Konditorenbund
Bundesinnungsverband für das Konditorenhandwerk
Mohrenstraße 20/21 - 10117 Berlin
Gewerbespezifische Informationstransferstelle*
T: 030 403665 403
becher@konditoren.de
www.konditoren.de

IMPRESSUM | GIT DATENSCHUTZERKLÄRUNG | DKB DATENSCHUTZERKLÄRUNG

* Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland; Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

Geschäftsstelle/Postadresse:
Deutscher Konditorenbund
Landsberger Straße 148
80339 München
Deutschland

T: 030 403665 400
Email: dkb@konditoren.de

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Berlin
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE120490652
Vorstand: Gerhard Schenk, Michael Wiecker, Peter Czudaj, Thomas Eckhardt, Tobias Menge, Dirk Sternemann, Jörg Tapper
Geschäftsführung: Julia Gustavus